

Die Klageprüfung schafft die Voraussetzungen für die Beendigung des Verfahrens bereits in diesem Stadium, wenn sich die Klage als unzulässig oder — was nur ausnahmsweise zutrifft — mangels Schlüssigkeit als von vornherein unbegründet erweist und sich die Gründe dafür nicht ausräumen lassen. Der Kläger ist in einem solchen Fall in der Regel auf die Möglichkeit, die Klage zurückzunehmen, hinzuweisen. Kommt es nicht zur einer Klagerücknahme, kann der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß entscheiden.

Die exakte Prüfung der Klage ist damit wichtiger Ausgangspunkt für die Unterstützung der Rechtsuchenden durch das Gericht sowie für eine rationelle gerichtliche Arbeitsweise und konzentrierte Verfahrensdurchführung.

Vorbereitung der Verhandlung

Der Vorbereitung der Verfahrensdurchführung, insbesondere der Verhandlung, ist noch stärkere Aufmerksamkeit zu widmen. Das entspricht ihrer grundlegenden Bedeutung für eine dem Gesetz gemäße Klärung des Konflikts unter Beachtung der gesellschaftlichen Zusammenhänge, für die Durchsetzung des Rechts und der Pflicht der Prozeßparteien zur aktiven Mitwirkung der Werkstätten am Verfahren sowie für die rationelle und konzentrierte Arbeitsweise. Es ist zu sichern, daß für jedes Verfahren eine gedankliche oder schriftliche Verfahrenskonzeption erarbeitet wird, die auch die Maßnahmen der gesellschaftlichen Wirksamkeit einschließt und die während des Prozesses erforderlichenfalls ständig zu konkretisieren ist. Die auf der X. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 27. Januar 1982¹ gegebenen Orientierungen sind konsequent zu verwirklichen. Dazu ist weiterhin auf folgendes hinzuweisen:

Zu den erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen gehört im Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft die Beiziehung der Geburtsurkunde und des Reifegradzeugnisses des Kindes sowie der Verhandlungsniederschriften des Referats Jugendhilfe.²

In Neuerrechtsverfahren sind die auf den Streitfall bezogenen Unterlagen des betrieblichen Büros für Neuerwesen beizuziehen und in den Arbeitsrechtsverfahren erforderlichenfalls der Rahmenkollektivvertrag, der Betriebskollektivvertrag und andere arbeitsrechtliche Vereinbarungen und Regelungen, die zur Begründung oder zur Versagung geltend gemachter Ansprüche bedeutsam sind.

Zu überwinden ist die besonders im Verfahren zur Eigentumsverteilung nach Ehescheidung mitunter noch anzutreffende Praxis, zunächst die Klage und dann auch die Klagerwidmung jeweils der anderen Prozeßpartei zur Stellungnahme zuzustellen, bevor der Verhandlungstermin bestimmt wird. Soll bei komplizierten Streitfällen vor Durchführung der mündlichen Verhandlung die Stellungnahme des Verklagten abgewartet werden, ist in der Regel dennoch sofort Termin zu bestimmen, jedoch auf einen Zeitpunkt, der es ermöglicht, nach Ablauf der für die Klagerwidmung gesetzten Frist weitere vorbereitende Maßnahmen zu treffen.

Terminsbestimmung und Ladung der Prozeßparteien

Die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung hat im Hinblick auf das Grundrecht auf rechtliches Gehör (Art. 102 Abs. 1 Verf., § 3 Abs. 2 ZPO) und die Gewährleistung des Rechts der Prozeßparteien auf Mitwirkung am Verfahren als Ausdruck des allgemeinen Mitwirkungsrechts der Bürger gemäß Art. 21 Verf., des Mündlichkeitsprinzips (§ 42 ZPO) sowie weiterer Prozeßprinzipien so zu erfolgen, daß die Prozeßparteien in der Lage sind, ihrer Pflicht nachzukommen, daran teilzunehmen oder sich in der Verhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen und sich auf die Verhandlung gründlich vorzubereiten. In der Regel ist diese Voraussetzung durch Einhaltung der Ladungs- und Einlassungsfrist (§ 37 Abs. 3 Satz 1 ZPO) erfüllt. Sie darf nur abgekürzt werden, wenn dringende Gründe vorliegen und die Mitwirkung der Prozeßparteien dadurch nicht beeinträchtigt wird (§ 37 Abs. 3 Satz 2 ZPO).

In Betracht kommt damit die Abkürzung der Ladungs-

Auszeichnungen

Vaterländischer Verdienstorden in Gold

Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Weichelt,

Direktor des Instituts für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR

Vaterländischer Verdienstorden in Silber

Dr. Rudolf Biebl,

Oberrichter am Obersten Gericht

Prof. Dr. sc. Fritz Enderlein,

Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Dr. Siegfried Wittenbeck,

Staatssekretär im Ministerium der Justiz

Vaterländischer Verdienstorden in Bronze

Hans Bauer,

Abteilungsleiter beim Generalstaatsanwalt der DDR

Gesandter Dr. Rudolf Frambach,

Sektorleiter im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Reinhard Krone,

stellv. Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Werner Leupold,

Staatsanwalt des Kreises Rudolstadt

Karl Munkwitz,

Stellvertreter des Staatsanwalts des Bezirks Leipzig

Hans Stodolka,

Richter am Obersten Gericht

Dr. Erika Süß,

Vertragsoberrichter am Zentralen Vertragsgericht

Orden „Banner der Arbeit“ Stufe II

Dr. Julius Leymann,

wiss. Mitarbeiter des Zentralkomitees der SED

Bernd Rosenthal,

stellv. Abteilungsleiter beim Generalstaatsanwalt der DDR

Prof. Eberhard Wutschke,

Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Orden „Banner der Arbeit“ Stufe III

Prof. Dr. sc. Gotthold Bley,

Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Heinz Conrad,

Richter am Obersten Gericht

Heinz Dommer,

Staatsanwalt des Kreises Pasewalk

Rolf Gerberding,

wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Reinhard Haase,

Abteilungsleiter beim Staatsanwalt des Bezirks Magdeburg

Prof. Dr. sc. Werner Hönisch,

Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Günter Hofmann,

Staatsanwalt des Kreises Klingenthal

Irmgard Klier,

Richter am Obersten Gericht

Sabine Langer,

stellv. Leiter der Rechtsabteilung im FDGB-Bundesvorstand

Joachim Lehmann,

Mitarbeiter der Rechtsabteilung im Sekretariat des Ministerrates der DDR

und Einlassungsfrist, insbesondere in Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach mündlicher Verhandlung oder unabhängig von der Verfahrensart, z. B. wenn sich eine Prozeßpartei nur vorübergehend am Gerichtsort aufhält und ihre persönliche Teilnahme an der Verhandlung erforderlich ist.

¹ Vgl. Bericht des Präsidiums an die 1. Plenartagung des Obersten Gerichts der DDR zu den Anforderungen an die Sachaufklärung in den Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren vom 27. Januar 1982 (OG-Informationen 1982, Nr. 2, S. 3ff.).

² Vgl. Abschn. A I Ziff. 1 der Richtlinie Nr. 23 des Plenums des Obersten Gerichts zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft vom 22. März 1967 (GBl. II Nr. 30 S. 177) i. d. F. des Änderungsbeschlusses vom 17. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 11 S. 182).